



2024/2437

3.10.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 134/2024**  
**vom 12. Juni 2024**  
**zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2024/2437]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/327 der Kommission vom 19. Januar 2024 zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/429 der Kommission zur Festlegung der Modalitäten für die Anlastung der Kosten von Lärmauswirkungen <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/429 der Kommission <sup>(2)</sup>, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/327 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (3) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird der Text von Nummer 37ak (Durchführungsverordnung (EU) 2015/429 der Kommission) gestrichen.

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2024/327 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 13. Juni 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

<sup>(1)</sup> ABl. L, 2024/327, 22.1.2024.

<sup>(2)</sup> ABl. L 70 vom 14.3.2015, S. 36.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 12. Juni 2024.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Nicolas VON LINGEN

---